



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 163. Vierte Classe. Von den erbeigenen, entweder ganz steuerfreyen
[et]c. Höfen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

sie hagenfrey wären. Dieß scheint aber irrig und die Qualität Leibfreyheit mit der Hagenfreyheit verwechselt zu seyn. Meyer zu Wistinghausen N. 1., Bauerschaft Währentrup, giebt ebenfalls nur den Urkund.

Mehrere Beispiele anzuführen halte ich für unnöthig, da sich die Meyer ähnlicher Qualität auf diese dritte Gattung von Güterbesitzern zurückführen lassen.

§. 162. Noch finde ich Spuren von den sogenannten Königsfreyen.

Ich gebe sie so, wie ich sie fand. Sie waren ehedem freye Leute in der, im Paderbornschen bezugenen, Freyvogtey. Ihre Güter gehörten zum Lippischen freyen Stuhlgerichte, und nur derjenige, welcher sie unter hatte, konnte Freyschöffe seyn. Sie entrichteten außer den übrigen Abgaben jährlich einen Freyschilling oder das Freyknechtgeld. Einige dieser Güter sollen jetzt zu dem bekannten Königsfreyen Lehn gehören, und die von Rozenberg ehemals damit investirt worden seyn.

Die Register der Freyschöffen beweisen übrigens, daß die darinn enthaltenen zu den freyen Leuten gehörten.

§. 163. Die vierte und letzte Classe der hiesigen Meyergüter begreift die erbeigenen, entweder ganz stenerfreyen, oder steuerbaren, aber keinen andern, als Nachbarlasten unterworfenen Höfe in sich.

Hiera

Hierauf bezieht sich die alte Distractionsordnung von 1597 S. 8. und die neue von 1771 S. 4. lit. a., und es wird wohl niemand daran zweifeln, daß die Besitzer solcher Güter ein *plenum dominium* haben, und sich so wohl in volller persönlichen als Güter-Dispositionsfreyheit befinden.

Hierher könnte man alle Höfse rechnen, die vormals von der Contribution und allen übrigen gewöhnlichen Lasten, auch dem Amtsgerichtsstande entweder durch Privilegien oder einen undenklichen Besitz frey geworden sind, z. B. das Staakmannsche, nächstdem Stöckersche, Gut zu Stammen, jedoch mit Ausnahme der dazu neu acquirirten Pertinentien, wovon die Schätzung und andern Real-Lasten berichtigt werden müssen.

Ferner das Tölkische und Jacobische Gut zu Hohenhausen, der Kronemeyersche und Wippermannsche Hof zu Langenholzhausen, der ehemalige Meyersche, jetzt Tölkische, Hof zu Heiligentkirchen, jedoch auch mit Ausnahme der neu angekauften Grundstücke, die der Schätzung unterworfen sind.

IV. Abschnitt.

Von den vermischten Rechten und Pflichten, die auf den Meyergütern der ersten drey Classen haften.

I. Capitel.

§. 164. Die Erbfolge in solche Güter bestimmt die, bereits im II. Abschnitte
ans